

der in dieser Beziehung gewiss nichts leicht nahm, wandte gegen seine Interpretation nichts ein. Was bringt nun Peitz gegen Ewalds Ansicht vor¹⁾ R enthalte 686 Schreiben des Papstes, Johannes aber spreche nur von 'quaedam epistolae decretales'. Dass der Ausdruck 'quaedam epistolae' mit 'per singulas indictiones excerptae sunt' in Verbindung gesetzt werden muss, also: eine Anzahl von Briefen aus jeder einzelnen Indiktion gemeint sei, gibt Peitz selbst zu. Aber auch so widerspreche dem 'quaedam epistolae' eine Auswahl von 82, 41, 65 u. s. w. Briefen für jede Indiktion. Demgegenüber ist zu bemerken, dass für einzelne Indiktionen auch nur 18, 21 oder 36 Briefe in R überliefert sind, dass aber andererseits der Begriff 'quaedam' viel zu unbestimmt ist, als dass man ihn zahlenmässig genau festlegen könnte. Peitz selbst legt offenbar auf diesen Punkt geringeres Gewicht als auf einen andern: die dem Register entnommenen Briefe seien doch ausdrücklich als 'epistolae decretales' bezeichnet. Unter 'epistolae decretales' seien aber 'Briefe von allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung' zu verstehen, während R neben solchen eine Menge Schreiben rein politischen oder freundschaftlichen Inhaltes aufweise. Sehr wohl aber passe diese Bezeichnung auf $\mathfrak{P}$ mit seinen 27 Schreiben, die wirklich 'epistolae decretales' seien. Schon das kann nicht zugegeben werden. Auch in $\mathfrak{P}$ finden wir Briefe, die, wie V, 24 an den Notar Castorius, nur der Regelung eines Einzelfalls dienen, oder wie V, 40 vorwiegend den Charakter eines Freundschaftsbriefes tragen, denen jedenfalls die Eigenschaft 'allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung' zunächst nicht zukommt. Dass andererseits die Schreiben des Peitzschen $\mathfrak{P}$, das heisst die R und P gemeinsamen Stücke, das Wichtigste aus der gesamten Korrespondenz Gregors bieten, ist nicht weiter wunderbar. 'Wenn von zwei verschiedenen Sammlern der gleiche Stoff bei der Auswahl des Wichtigen gesiebt wird, dann wird das beiden Auslesen Gemeinsame den Anforderungen der Auslese am besten genügen'²⁾.

Muss denn aber mit Peitz der Ausdruck 'epistola decretalis' in diesem eingeeengten Sinne: 'Briefe von allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung' verstanden werden³⁾

1) A. a. O. S. 16 und 28. 2) Tangl, NA. 41, 745. 3) Schon Mommsen, NA. 17, 392 fasst decretales 'als Gegensatz zu derjenigen politischen Korrespondenz, wie sie auch im amtlichen Verkehr notwendig vorkommt'. Vgl. die von Heckel, AfU. I, 427 zitierte Stelle: 'Romanorum decreta vel gesta' aus Petrus Damiani.